



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 10/2005 vom 01.06.2005

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Az: 66.31.01-063, Vorgangs-Nr. 508 und 509

Seite 3

Bekanntmachung zum Jagdwert für Eigenjagden des Landkreises Diepholz

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Syke

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 25 (104/7) „Windenergieanlagen Wachendorf Bruch“

Seite 4-5

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Lembruch

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet am Mittelweg – 1. Änderung -

Seite 5-6

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Seite 6-10

3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Betrieb

„Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen“

Seite 11

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Flecken Bruchhausen-Vilsen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 23.10.1984

Seite 11-13

Gemeinde Martfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld
Bebauungsplan Nr. 16 (70/21) „Alter Kamp“

Seite 13-14

Samtgemeinde Schwaförden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Schwaförden
17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 15

Gemeinde Neuenkirchen

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen
Bebauungsplan Nr. 10 „Zum dünnen Sünder“

Seite 15-16

Gemeinde Wagenfeld

Bekanntmachung der Gemeinde Wagenfeld
über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan Ströhen Nr. 12 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“

Seite 16-17

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az: 66.31.01-063, Vorgangs-Nr. 508 und 509

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma HPC Harress Pickel Consult AG, Niedervellmarsche Straße 30, 34233 Fuldata, hat im Zuge einer Neuerschließung von Mineralwasser der Firma Weyher Mineralbrunnen eine Erlaubnis nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für eine zeitlich begrenzte Grundwasserentnahme aus drei Standorten in der Gemarkung Leeste im Rahmen von Pumpversuchen und Einleitung des geförderten Wassers in Vorfluter beantragt.

Die Bohrungen werden in der Gemarkung Leeste, Flur 5, Flurstücke 210, 217 und 265/1 erfolgen. Gefördert wird aus den niedergebrachten Bohrungen im Rahmen von bis zu je 72 Stunden und je 3 Wochen andauernden Pumpversuchen Grundwasser in Mengen bis zu 8,33 l/s, 30 cbm/h, 720 cbm /d. Das zu Tage geförderte Grundwasser wird in den Büntkämpegraben und den Horst-Hintere Kämpegraben eingeleitet. Die Arbeiten werden sich nach den gegenwärtigen Planungen auf einen Zeitraum von Anfang Mai bis Ende 2005 erstrecken.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 3 der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kothe

Bekanntmachung zum Jagdwert für Eigenjagden des Landkreises Diepholz

Gemäß § 4 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Diepholz vom 12.03.1990, in der Fassung vom 11.04.2005, beträgt der Jagdwert für Eigenjagden rückwirkend ab 01. April 2005

6,00 Euro je Hektar.

Diepholz, den 23.05.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
In Vertretung:
gez. van Lessen
Erster Kreisrat

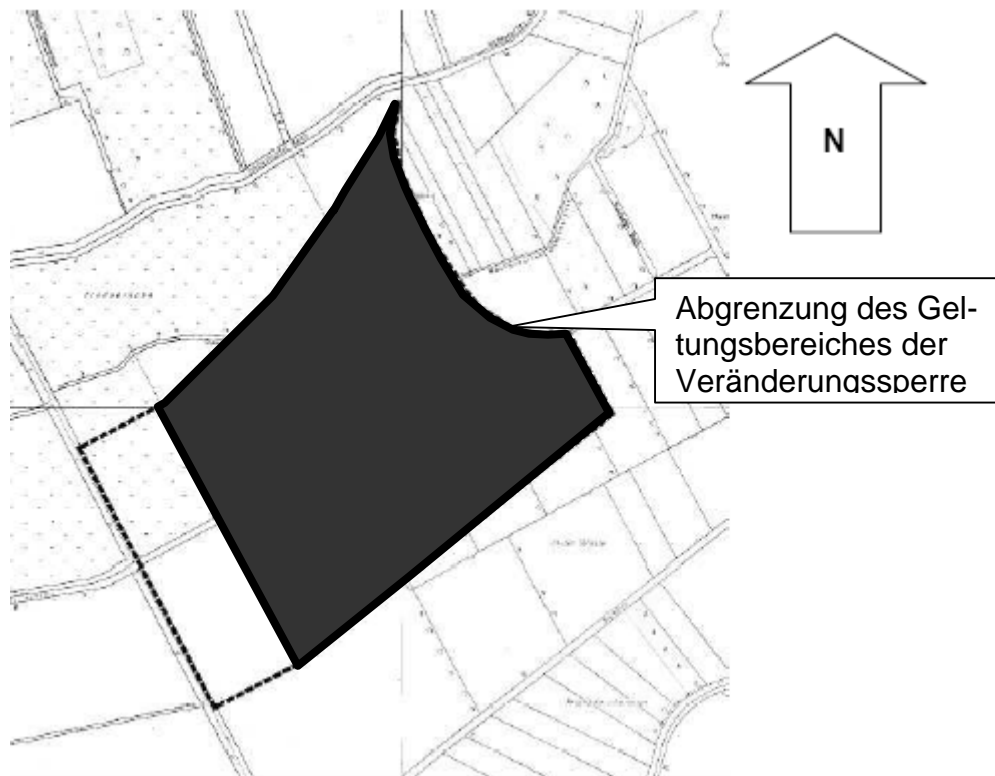
Stadt Syke

Öffentliche Bekanntmachung Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 25(104/7) „Windenergieanlagen Wachendorfer Bruch“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 19.05.2005 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens hat der Rat der Stadt Syke in öffentlicher Sitzung am 19.05.2005 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes:

Der Bebauungsplan Nr. 25(104/7) „Windenergieanlagen Wachendorfer Bruch“ liegt in der Ortschaft Wachendorf, östlich der Ortschaft Wachendorf zur Gemeindegrenze hin. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung ist dem unten stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung im Rathaus der Stadt Syke, Kirchstraße 4, 28857 Syke, Raum 2.75/2.76 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Syke, 26.10.2005

Der Bürgermeister
gez. Dr. Harald Behrens

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Lembruch

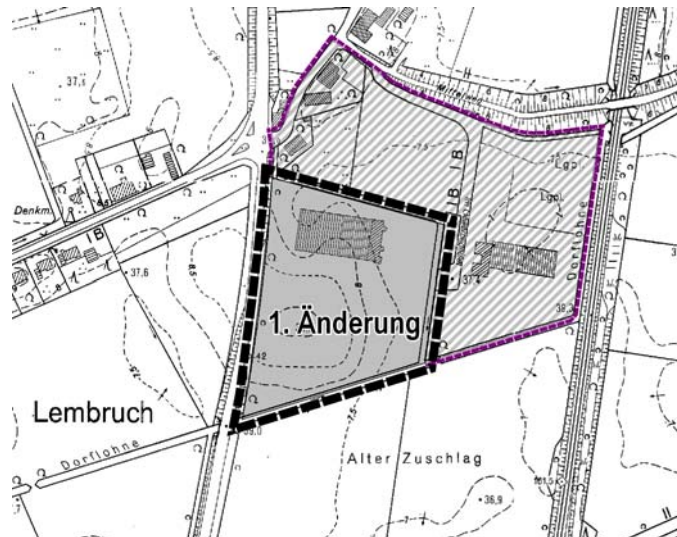
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet am Mittelweg – 1. Änderung -

Der Rat der Gemeinde Lembruch hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 den Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet am Mittelweg“ – 1. Änderung - gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der „Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ entwickelt und bedarf insofern gem. § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung.

Lage des Plangebietes:

Der Änderungsbereich liegt zwischen der Diepholzer Straße (B 51) im Westen, der Dorflohne im Süden, der Straße „Im Gewerbegebiet“ im Osten und dem nördlichen Teil des Gewässergrundstückes Flurstück 107/2 im Norden. Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden **Übersichtskarte** gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet am Mittelweg“ – 1. Änderung – gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet am Mittelweg“ – 1. Änderung – wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach §44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Übergangsregelung

Das Verfahren für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 01.03.2004 mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet. Gem. § 233 BauGB sind Verfahren nach diesem Gesetz, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abzuschließen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Lemförde, den 13.05.2005

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Gemeinde Lembruch
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag
Bechtel L.S.

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBL.S.63), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsischen Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBL.S. 362) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBL. S: 29) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20.01.2001 (Nds. GVBL.S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Absatz 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung, sowie wiederholter technischer Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen,
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfegeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern bei Gefahrensituationen,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Beseitigung von Sturmschäden außerhalb von Notständen,
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evt. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4 Kosten – und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach
 - § 2 a), d) und e) gemäß § 26 Absatz 4 NBrandSchG,
 - § 2 b) gemäß § 28 Absatz 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Gemeinde),
 - § 2 c) gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/ dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten) zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstauffälle zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt.

- (3) Bei der Kosten-/ Gebührenberechnung wird jede angefangene halbe Einsatzstunde (30 Minuten) voll berechnet. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde verlangt.
- (4) Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung Feuerwehr. Für die Berechnung der Gebühren bzw. der Kostenerstattung ist das Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Inanspruchnahme endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Unentgeltliche Leistungen, Gebührenverzicht

- (1) In besonderen Einzelfällen kann auf die Erhebung von Kosten und Gebühren verzichtet werden, etwa weil der Einsatz im öffentlichen Interesse ist, oder besondere Umstände zum Einsatz geführt haben.
- (2) Auf die Erhebung von Kosten und Gebühren wird verzichtet, wenn die Heranziehung eine unbillige Härte für den Kosten- und Gebührenschuldner darstellen würde.

§ 9

Haftung

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 23.06.1994 in der Fassung der Europaanpassungssatzung vom 21.06.2001 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, 16.12.2004
Horst Wiesch
Samtgemeindebürgermeister

Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Ziffer	Kosten-Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	Euro
1.	Personaleinsatz der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.	Je Angehörigen	Je halbe Stunde	10,00 €
1.2	Je Angehörigen als Brandschutzwache	Je halbe Stunde	7,50 €
1.3	Falls für einzelne Einsatzkräfte Arbeits- und Ausfallleistungen an Arbeitgeber nach § 12 NBrandSchG zu leisten ist, sind die für die Person tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen, sofern dadurch der Satz nach 1.1 und 1.2 überschritten wird		
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1.	Löschgruppenfahrzeuge		
2.1.1	LF 8	Je halbe Stunde	20,00 €
2.2.	Tanklöschfahrzeuge		
2.2.1	TLF 8	Je halbe Stunde	22,50 €
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	Je halbe Stunde	17,50 €
2.4.	Rüstwagen	Je halbe Stunde	30,00 €
2.5.	Einsatzleitfahrzeug (ELF)	Je halbe Stunde	15,00 €
2.6.	Sonstige Fahrzeuge		
2.6.1.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	Je halbe Stunde	12,50 €
2.6.2.	Anhänger	Je halbe Stunde	6,00 €
2.7	Fahrtkosten	Je km	1,00 €
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (ohne Personal)		
3.1.	Wasserfördernde Armaturen		
3.1.1.	Tragkraftspritze	Je halbe Stunde	10,00 €
3.1.2.	Frontpumpe	Je halbe Stunde	10,00 €
3.1.3.	Lenzpumpe	Je halbe Stunde	10,00 €
3.1.4.	Wasserwerfer	Je halbe Stunde	8,00 €
3.2.	Notstromaggregate		
3.2.1.	Notstromaggregat bis 5 kVA	Je halbe Stunde einschl. Zubehör + Betriebskosten	7,50 €
3.2.2.	Notstromaggregat bis 10 kVA	Je halbe Stunde einschl. Zubehör + Betriebskosten	10,00 €
3.2.3.	Notstromaggregat bis 20 kVA	Je halbe Stunde einschl. Zubehör + Betriebskosten	12,50 €
3.3	Motorgeräte		
3.3.1.	Ketten- oder Motorsäge	Je halbe Stunde, ohne Betriebskosten	10,00 €
3.3.2.	Rettungsschere oder Spreizer	Je halbe Stunde, ohne Betriebskosten	10,00 €
3.4.	Löschgeräte		
3.4.1.	Handfeuerlöscher (ohne Füllung)	Je Gerät	7,50 €
3.4.2.	Kübelspritze	Je Gerät	6,00 €
3.4.3.	Schlauchhaspel	Je Gerät	3,00 €

3.4.4.	Strahlrohr, Standrohr, Saugkorb, Verteiler, Übergangsstück	Je Gerät	3,00 €
3.5. Hilfsgeräte			
3.5.1.	Winden und Kettenzüge	Je halbe Stunde	2,00 €
3.5.2.	Schneid- und Trenngeräte	Je halbe Stunde	4,00 €
3.5.3.	Steck-/Schiebeleitern	Je halbe Stunde	4,00 €
3.5.4.	Hebekissen	Je halbe Stunde	5,00 €
3.5.5.	Hydraulischer Heber	Je halbe Stunde	5,00 €
3.5.6.	Vollschutzanzug	Je halbe Stunde	10,00 €
3.5.7.	Sonstige Schutzanzüge	Je halbe Stunde	5,00 €
3.5.8.	Be-/ Entlüftungsgeräte	Je halbe Stunde	5,00 €
3.5.9.	Sonstige Elektrogeräte	Je halbe Stunde	3,00 €
3.6. Atemschutzgeräte			
3.6.1	Pressluftatmer ohne Füllung	Je halbe Stunde	5,00 €
3.7.	Missbräuchliche Alarmierung Zzgl. Kosten und Gebühren nach Tarif An Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) doppelte Gebühren	Pauschal	200,00 €
3.7.1	Technische Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	Pauschal	200,00 €
4. Verbrauchsmaterial			
Kleinteile (wie Schrauben, Scheiben), Kohlensäure, Azetylen, Sauerstoff, Betriebsstoff, Öle, Filter, Säcke, Verbandsmaterial, Schaumlöschmittel, Ölbindemittel und ähnliches wird nach Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen (Selbstkosten) zzgl. 20 v. H. Lager- und Aufbewahrungskosten plus der jeweils gültigen Mehrwertsteuer berechnet. Nicht für Fahrzeuge, nur für Zubehör.			
5. Entsorgung von Ölbindemittel			
Für die Entsorgung von Ölbindemittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben			
6. Ersatzbeschaffungen, Materialbeschaffung ,Reinigung			
6.1	Ersatz einsatzbedingter Auslagen (z.B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material über das die Feuerwehr nicht verfügt) werden in Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten erhoben.		
6.2	Die Kosten für die einsatzbedingte Reinigung, Reparatur und Entsorgung, von dekontaminierten Gerätschaften, Ausrüstung und Bekleidung durch Fachbetriebe bzw. deren Ersatzbeschaffungen werden in Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten erhoben.		
7. Sonstige Regelungen			
7.1	Grundlage für die Berechnung von Personal- und Sachkosten ist jede angefangene halbe Zeitstunde		
7.2	Leistungen, die im vorangegangenen Kosten- und Gebührentarif nicht enthalten sind, werden gleichwertigen Tarifen zugeordnet Bei Gestellung von Brandsicherungswachen werden die Personalkosten in voller Höhe, die Kosten für eingesetzte Fahrzeuge und Gerätschaften lediglich für die An- und Abfahrtszeit berechnet.		

3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Betrieb „Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen“

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318, 1990 S. 30) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23.10.1996 (Nds. GVBl. S. 435) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 17.03.2005 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Betrieb „Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen“ erhält folgende Fassung:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital des Betriebes beträgt 2.600.000,00 EUR.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.03.2005

Horst Wiesch
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Bruchhausen-Vilsen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunal- abgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 23.10.1984

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen am 21.12.2004 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Im § 4 der Satzung erhalten die Absätze 2 b) Ziffer 1 und 4 und 2 c) Ziffer 1 und 4 folgende Fassung.

§ 4 Abs. 2 b) Ziffer 1

Für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie
Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.

§ 4 Abs. 2 b) Ziffer 4

Für Parkflächen und Standspuren mit Ausnahme der Busbuchten
und Bushaltestellen 70 v. H.

§ 4 Abs. 2 c) Ziffer 1

Für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie
Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.

§ 4 Abs. 2 c) Ziffer 4

Für Parkflächen und Standspuren mit Ausnahme der Busbuchten
und Bushaltestellen

60 v. H.

§ 2

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, gilt die von der Satzung erfasste Grundstücksfläche;
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Buchstabe g) fallen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in der Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- f) die Buchstaben d) und e) gelten nicht, wenn das zu beurteilende Grundstück insgesamt einheitlich baulich oder gewerblich genutzt wird bzw. nutzbar ist;
- g) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) genutzt werden oder nutzbar sind und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstückes.

§ 3

§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

2. Bei den in Absatz 1 Buchstabe g) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Absatz 1 berücksichtigt.

§ 4

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteiles beitragspflichtig.

2. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Absatzes 1 Satz 3 zweiter Halbsatz auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 5

§ 16 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 16 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht endgültig entstanden ist, kann die Beitragsablösung im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 6

Der nachfolgende § 17 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 17 Datenerhebung, Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlassung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 29.01.2002 (Nds. GVBl. S. 22) zulässig.
2. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverwendet werden.

§ 7

Der bisherige § 16 wird zu § 18.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 21.12.2004

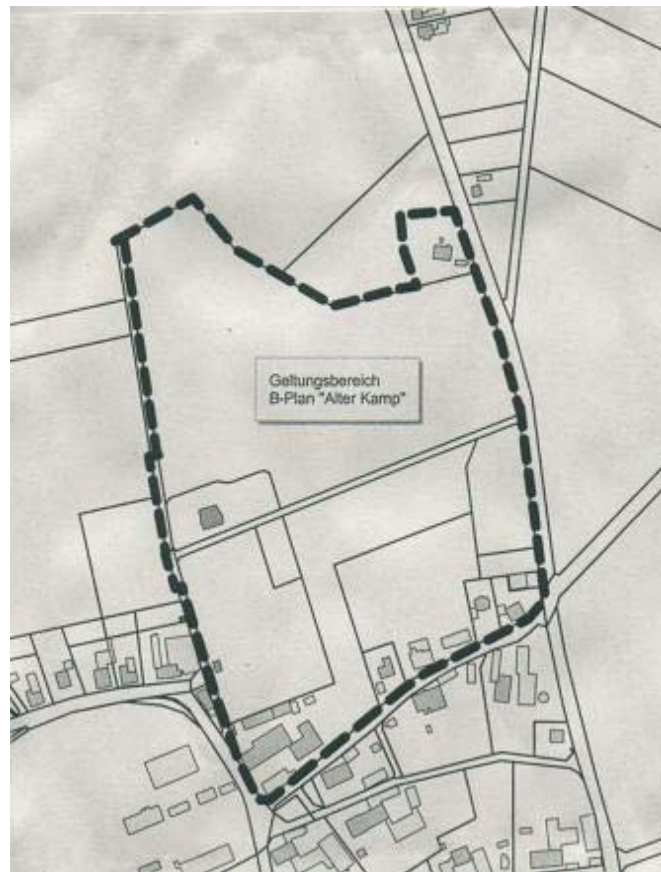
Horst Wiesch
Gemeindedirektor

Gemeinde Martfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld Bebauungsplan Nr. 16 (70/21) „Alter Kamp“

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am 09.02.2005 den Bebauungsplan Nr. 16 (70/21) „Alter Kamp“ und die Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 (70/21) „Alter Kamp“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und bei Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Martfeld geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.06.2005

Der Bürgermeister
gez. Lackmann

Samtgemeinde Schwaförden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Schwaförden 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit Verfügung vom 21.03.2005 (63 DH 178/2005/82) hat der Landkreis Diepholz die vom Rat der Samtgemeinde Schwaförden am 22.12.2004 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Neuenkirchen“ gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich liegt in der Flur 3 der Gemarkung Neuenkirchen und wird wie folgt begrenzt:

Norden: Südseite der Flurstücke 27/8 und 37/8
Osten: Westseite der Flurstücke 26/3 und 26/4
Süden: Nordseite des Baugebietes Nr. 8 „Am dünnen Sünder“
Westen: Wedehorner Weg

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam, die ab sofort mit Erläuterungsbericht während der Dienststunden im Rathaus (Zimmer 21) der Samtgemeinde Schwaförden, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, eingesehen werden kann.

Hinweis:

Nach § 215 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung beim Zustandekommen dieses Bauleitplanes unbeachtlich, wenn die Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Schwaförden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwaförden, den 12.05.2005
Denker, Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Neuenkirchen

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen Bebauungsplan Nr. 10 „Zum dünnen Sünder“

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 23.11.2004 den Bebauungsplan Nr. 10 „Zum dünnen Sünder“ mit den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zugestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist wie folgt begrenzt (jeweils Gemarkung Neuenkirchen):

Norden: Südseite der Flurstücke 27/8 und 37/8 der Flur 3
Osten: Westseite der Flurstücke 26/3 und 26/4 der Flur 3
Süden: Nordseite des Baugebietes Nr. 8 „Am dünnen Sünder“
Westen: Mitte des Wedehorner Weges

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft, der ab sofort mit der Begründung während der Dienststunden im Rathaus (Zimmer 21) der Samtgemeinde Schwaförden, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, eingesehen werden kann.

Hinweis:

Nach § 215 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung beim Zustandekommen dieses Bauleitplanes unbeachtlich, wenn die Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwaförden, den 12.05.2005
Denker, Gemeindedirektor

Gemeinde Wagenfeld

Bekanntmachung der Gemeinde Wagenfeld über den Satzungsbeschuß gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Ströhen Nr. 12 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat gem. § 10 BauGB den Bebauungsplan Ströhen Nr. 12 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ als Satzung sowie die dazugehörige Begründung am 24.09.2002 beschlossen. Der Geltungsbereich für das Plangebiet ist aus dem im Anschluß an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der o. g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung ab sofort im Rathaus Wagenfeld, Zimmer 10, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, eingesehen werden. Über den Inhalt kann Jedermann Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 19. Mai 2005
Falldorf, Bürgermeister

Kartenausschnitt Bebauungsplan Ströhen Nr. 12 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“

